

Vereinbarung einer Zusatzklausel zur Abwehr von Schäden durch Schimmelbildung, die auf falsche Lüftungs- oder Heizgewohnheiten des Mieters zurückgehen:

Bei der Errichtung des Gebäudes wurden die damals geltenden Regeln der Baukunst angewendet.

Der Nutzungsberechtigte darf nicht annehmen, dass die beim jetzigen Vertragsabschluss geltenden baulichen Vorkehrungen für Energieeinsparung, Wärmedämmung sowie Schallschutz im Objekt vorhanden sind.

Deshalb wird der Nutzungsberechtigte darauf hingewiesen, dass nachträgliche Änderungen in seinem Wohnbereich, z.B. durch Anbringen einer Innendämmung oder einer Deckenverkleidung, die Wärmeeigenschaften seiner Wohnung verändern können, für deren Folgen der Vermieter nicht einzutreten hat, auch wenn wir für solche Mietereinbauten die schriftliche Zustimmung erteilen.

In Nr. 9, Abs. 1, Satz 2 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen des vorliegenden Nutzungsvertrages ist bestimmt, dass zum vertragsgemäßen Gebrauch einer Mietwohnung auch

ausreichendes Heizen und Lüften aller Räume

gehört. Daher wird folgende Klausel vereinbart:

Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die dem Mieter an den ihm gehörenden Einrichtungsgegenständen durch Feuchtigkeitseinwirkungen entstehen, gleichgültig welcher Art, Herkunft, Dauer und welchen Umfangs die Feuchtigkeitseinwirkung ist; es sei denn, dass der Vermieter den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Weiterhin hat der Mieter anfallende Kosten für die Beseitigung von nachweislich vom Mieter verursachter Schimmelbildung zu tragen.

GEWOG Wohnungsbaugenossenschaft
Forchheim eG

Unterschrift des Mieters